

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergie Ameke / Hölter GmbH & Co.KG, Kurrick 7, 48317 Drensteinfurt hat mit Antrag vom 06.02.2024 gemäß § 16 i.V.m. §16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung der Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 4 auf den Grundstücken in 59075 Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstücke 46 (WEA 3) und Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 48, Flurstück 17, 23 (WEA 4) beantragt.

Antragsgegenstand ist der Wechsel des WEA-Typs von einer Vestas V150-5.6/6.0 zu einer Vestas Typ Vestas V162-6.0 sowie eine Standortverschiebung der WEA 3 um ca. 135 m nach Westen und der WEA 4 um ca. 74 nach Westen.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorkenntnisse aus vorherigen Genehmigungen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik) nicht zu erwarten ist. Auch liegen durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Risikomanagement kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 10.06.2024

Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt – Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Grimm